

Gedruckt mit Förderung
der Diözese Mainz
und der Erzdiözese München-Freising.

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien. Dieses Buch wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council®) ist eine nicht staatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozial verantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: Papst Alexander III. im Kreis von Kardinälen und anderen Konzilsteilnehmern während des Dritten Laterankonzils 1179, Spinello Aretino (c. 1332–1410): Scenes from the Life of Pope Alexander III: the Lateran Synod. Siena, Palazzo Pubblico. © 2013. Photo Scala, Florence

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-0537-6

Ulrich Schludi

Die Entstehung
des Kardinalkollegiums

MITTELALTER-FORSCHUNGEN

Herausgegeben von
Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter

Band 45



Jan Thorbecke Verlag

Ulrich Schludi

Die Entstehung des Kardinalkollegiums

Funktion, Selbstverständnis,
Entwicklungsstufen



Jan Thorbecke Verlag

Gedruckt mit Förderung
der Diözese Mainz
und der Erzdiözese München-Freising.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2014 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de • info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Umschlagabbildung: Papst Alexander III. im Kreis von Kardinälen und anderen Konzilsteilnehmern während des Dritten Laterankonzils 1179, Spinello Aretino (c. 1332–1410): Scenes from the Life of Pope Alexander III: the Lateran Synod. Siena, Palazzo Pubblico. © 2013. Photo Scala, Florence

Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern

Printed in Germany
ISBN 978-3-7995-0537-6

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Sommersemester 2010 von der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertationsschrift angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 9. Dezember 2010 statt.

Viele Personen und Institutionen haben mich bei der Arbeit an meiner Dissertation unterstützt. Allen voran möchte ich meinen Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Stefan Weinfurter, nennen, der nicht nur die Arbeit an meiner Dissertation, sondern auch meine wissenschaftliche Ausbildung begleitet und gefördert hat. Ihm und Herrn Prof. Dr. Bernd Schneidmüller gilt mein Dank für viele Gespräche und Impulse sowie für die Aufnahme des Bandes in die Reihe Mittelalter-Forschungen.

Dank sagen möchte ich dem Sekretär der Pius-Stiftung, Herrn Prof. Dr. Klaus Herbers, und seinen Mitarbeitern in der Geschäftsstelle der Pius-Stiftung in Göttingen für die Möglichkeit, die dort gesammelten Unterlagen des Papsturkundenwerks einzusehen.

Finanziell unterstützt hat mich während meiner Promotion die Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Einen namhaften Druckkostenzuschuss gewährten die Diözesen Mainz und München-Freising.

Immer zur Hilfe bereit waren PD Dr. Stefan Burkhardt, Dr. Gerald Schwedler und Dr. Kai Sprenger. Ihnen bin ich nicht nur für manche inhaltliche Diskussion, sondern genauso für das wissenschaftliche Miteinander-unterwegs-Sein über viele Jahre hinweg dankbar. Für das Korrekturlesen danke ich vor allem Kai Sprenger und Gerald Schwedler, darüber hinaus aber auch Dr. Andreas Staffhorst, Björn Schmid, Dr. Gregor Scherzinger, Christiane Schubert und meiner Schwester Andrea Schludi.

Herrn Jürgen Weis vom Thorbecke-Verlag möchte ich für die gute Zusammenarbeit bei der Drucklegung Danke sagen. Mein Dank gilt zudem Dr. Andrea Briechle für die Mühe um den Satz.

Danken will ich nicht zuletzt meiner Familie: meinen Eltern für die Unterstützung von Anfang an, meiner Schwester für manchen Rat und vor allem meiner Frau und unseren beiden Töchtern, die den Ehemann bzw. Vater viel zu oft entbehren mussten. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Winnenden, im Oktober 2013

Ulrich Schludi

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung	11
2. Vom Senat des Papstes zum Rat der Kardinäle	25
2.1. Die Bedeutung der Kardinalsunterschriften	25
2.1.1. Forschungsstand und offene Fragen	25
2.1.2. Die Zeit vor der Doppelwahl vom 14. Februar 1130	29
2.1.3. Die Zeit ab den 1130er Jahren	52
2.2. Auswertung der Unterschriftenlisten	72
2.2.1. Vorbemerkungen	72
2.2.2. Die Anzahl der Kardinalsunterschriften pro Papsturkunde – die Größe des päpstlichen Beraterkreises im kurialen Alltag ..	75
2.2.3. Die Anzahl der Unterschriften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kardinalkleriker – der Einbeziehungs- grad des höheren römischen Kardinalklerus	81
2.2.4. Die Größe des engeren Berater- und Mitarbeiterkreises	91
2.2.5. Die unterschiedliche Intensität der Einbeziehung der verschiedenen Ordines	99
2.2.6. Das Ausscheiden anderer Gruppen aus dem Ratgebergremium des Papstes	102
2.3. Zusammenführung: Die Entwicklung des päpstlichen Senates	105
2.3.1. Die Ausgangssituation unter Papst Urban II. und Paschalis II.	105
2.3.2. Die 1120er Jahre: Die Zeit Calixts II. und Honorius' II.	110
2.3.3. Das anakletianische Schisma und der Pontifikat Innocenz' II.	112
2.4. Exkurs: Unterwegs im päpstlichen Auftrag – die Mitglieder des höheren römischen Kardinalklerus als Legaten	118

3. Vom Vorwahlrecht der Kardinalbischöfe zum Wahlrecht des Kardinalkollegiums	131
3.1. Vorstellungen von der rechten Wahl des Papstes in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts	139
3.2. Die Wahl Viktors III. (24. Mai 1086)	179
3.3. Die Wahl Urbans II. (12. März 1088)	189
3.4. Die Wahl Paschalis' II. (13. August 1099)	210
3.5. Die Wahl Gelasius' II. (24. Januar 1118)	217
3.6. Die Wahl Calixts II. (2. Februar 1119)	223
3.7. Papstwahl im Konflikt: Coelestin [II.] und Honorius II. (16. Dezember 1124)	243
3.8. Die Doppelwahl vom 14. Februar 1130: Innocenz II. und Anaklet II.	248
3.9. Die Wahl Coelestins II. (26. September 1143)	289
3.10. Die Wahl Eugens III. (15. Februar 1145)	293
3.11. Die Wahl Hadrians IV. (4. Dezember 1154)	296
3.12. Die Doppelwahl vom 7. September 1159: Alexander III. und Viktor IV.	299
3.13. Der Papstwahlkanon des Dritten Laterankonzils (1179)	324
3.14. Zusammenführung: Entwicklungslinien und Wegetappen bei der Papstwahl	334
3.14.1. Die Wählergruppen bei der Papstwahl	334
3.14.2. Der Einfluss der verschiedenen Ordines des höheren römischen Kardinalklerus	348
3.14.3. Die theoretische Diskussion um die Einflussverteilung im engeren Kreis der Papstwähler	353
3.14.4. Die Entstehung und Entwicklung des Kardinal- kollegiums vor dem Hintergrund der Papstwahlen	361
4. Zusammenfassung und Ausblick	377

Urkundenrepertorium	389
Urban II.	390
Paschalis II.	390
Gelasius II.	393
Calixt II.	393
Honorius II.	395
Innocenz II.	396
Abkürzungsverzeichnis	423
Quellen- und Literaturverzeichnis	427
Quellen und Regestenwerke	427
Literatur	444
Register der Orts- und Personennamen	467

1. Einleitung

In regelmäßigen Abständen wendet sich der Blick der breiten Öffentlichkeit, von der Bilderflut des Fernsehens und Internets magisch angezogen, gen Rom und richtet sich auf jenen kleinen Staat im Herzen der ewigen Stadt, in dem sich der amtierende Papst, gebeugt von Alter oder Krankheit, darauf vorbereitet, Platz zu machen für einen neuen Nachfolger Petri. Kaum aber ist die *cathedra Petri* durch Tod oder Rücktritt frei geworden, hebt sich der Vorhang für den zweiten Akt: Die Vorbereitungen für die Wahl eines neuen Papstes beginnen. Aus aller Welt reisen sie dann an, die Purpurträger, um die Wahl des Nachfolgers zu vollziehen. Sie tun dies nach einem Wahlverfahren, das im Kern immer noch auf den Papstwahlkanon des Dritten Laterankonzils von 1179 zurückgeht, der die Wahl des Papstes durch dieses Kollegium festschreibt und – nach der letzten Papstwahländerung unter Benedikt XVI. aus dem Jahr 2013 zumindest für die ersten 30 Wahlgänge – eine Zweidrittelmehrheit als Mindestquorum für eine gültige Wahl vorschreibt. So wird die Papstwahl auch heute noch von einer Korporation durchgeführt, deren Wurzeln im 11. und 12. Jahrhundert nach Christus liegen: den Kardinälen. Doch nehmen diese auch jenseits der Papstwahl einen ganz besonderen, herausragenden Platz in der römisch-katholischen Kirche ein: als Leiter der Abteilungen der Kurie genauso wie als Inhaber der bedeutendsten Metropolitansitze der katholischen Christenheit. So stellen sie innerhalb des Kollegiums der Bischöfe die Spitzengruppe dar und werden als solche seit Johannes Paul II. immer wieder zu Außerordentlichen Konsistorien nach Rom eingeladen, um hier die drängendsten Fragen der kirchlichen Gegenwart zu diskutieren und dem Papst Lösungswege vorzuschlagen. Ja, sie nehmen *de facto*, wenn auch nicht *de iure*, als Vorsteher der Abteilungen der Kurie zusammen mit dem Papst die Leitung der Kirche wahr.¹ Entsprechend hatte es noch bis 1983, ehe der neue Codex des Kirchenrechts promulgiert wurde, im Codex iuris canonici von 1917 geheißen: »Die Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche stellen den Senat des Römischen Pontifex dar.«²

Beide Aufgaben aber, die Wahl des Papstes und seine Beratung, also die Leitung der Kirche gemeinsam mit demselben, sind Tätigkeiten, die von Anfang an mit dem Kardinalkollegium verknüpft waren. Beide Aufgabenfelder machten das Kollegium auch schon im 12. Jahrhundert aus, als mit den Kardinälen eine in ihren Aufgaben und Funktionen neue Personengruppe entstanden war, die ihren Ausgangspunkt in der Kirchenreform ab der Mitte des 11. Jahrhunderts genommen hatte; denn während der Kirchenreform wandelte sich auch das episkopalistische System des ersten nachchristlichen Jahrtausends in die

1 Vgl. QUINN, Reform, S. 127–161.

2 Codex Iuris Canonici, c. 230: S.R.E. *Cardinales Senatium Romani Pontificis constituunt*.

zentralisierte, papalistische Kirche, wie sie bis heute besteht. Jenes System einer auf Rom und den Papst ausgerichteten Kirche bedurfte aber ganz neuer Formen päpstlicher Verwaltung, genauso wie eines festen und kompetenten Mitarbeiterstabes; und so beginnt in dem Moment, als sich die Päpste an die Spitze der Kirchenreform setzten, auch die Neuformierung des päpstlichen Hofes, die nach einigen Jahrzehnten wechselvoller Geschichte in den Entstehungsprozess und schließlich die Ausbildung des Kardinalkollegiums münden sollte.

Die ersten Grundlagen, auf deren Basis sich später das Kardinalkollegium ausbilden konnte, wurden also noch in den 1050er Jahren gelegt, als die Reformpäpste begannen, reformorientierte Kleriker in Spitzenstellungen des römischen Klerus, vor allem aber in die Kardinalbistümer der römischen Kirche einzusetzen. Aus diesen, den »römischen Bischöfen«, wurden auf diese Weise – folgt man der Perspektive Petrus Damianis, Kardinalbischof von Ostia (1057–1072) – die eigentlichen *cardinales*, die engsten Mitarbeiter des Papstes, seine »Augen«, mit deren Hilfe er die Kirche leitete.³ Die beiden übrigen Ordines des höheren römischen Bischofsklerus (Kardinalklerus),⁴ die Kardinalpriester und Kardinaldiakone der römischen Kirche, wurden demgegenüber zunächst in die zweite Reihe verwiesen und blieben auf ihre traditionellen liturgischen und administrativen Aufgaben fokussiert. Ihre Stunde schlug erst in der Konfliktsituation des wibertinischen Schismas, als beide Päpste, Clemens III. und Urban II., begannen, sich aktiv um ihren Rückhalt in Rom und im römischen Klerus zu bemühen. Hier war es zuerst Clemens III., der auf Kardinalpriester und Kardinaldiakone zuzug und sie in seine Regierung einband. Das aber zwang auch seinen Gegner zum Handeln, und so zog Papst Urban II. nach, wie die vermehrten Unterschriften von Kardinalpriestern und schließlich ab 1095 auch die Subskriptionen erster Kardinaldiakone in seinen Papsturkunden zeigen. Der ehemalige Kardinalpriester Rainer von S. Clemente, Paschalis II., setzte diese Praxis nach dem Tod Urbans II. im Juli 1099 fort. Damit aber verschmolzen die drei Ordines des höheren römischen Kardinalklerus, die Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone, zu einer neuen Institution, dem Kardinalkollegium, ein Prozess, der nach traditioneller Auffassung unter Leo IX. begann und um das Jahr 1100 abgeschlossen war.

So hatte es zuerst Hans-Walter Klewitz in einer bahnbrechenden Studie zur Entstehung des Kardinalkollegiums aus dem Jahr 1936 als These formuliert,⁵ nachdem die Forschung vor ihm noch zu sehr von einer Kontinuität in der Geschichte der Kardinalä ausgegangen war, ohne die Zeit des frühen Reformpapsttums und das wibertinische Schisma als Wendepunkte in der Geschich-

3 Zu den Überlegungen Petrus Damianis zur Stellung der sieben Kardinalbischöfe vgl. PÁSZTOR, Pier Damiani, Fois, Cardinali vescovi, DERS., Papa e cardinali, MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 209f., FÜRST, Gregorio VII, S. 19–22, ZEY, Entstehung, S. 23f.

4 Zum Begriff »Kardinalklerus« als Bezeichnung für den römischen Bischofsklerus im Gegensatz zum sonstigen römischen Klerus und zum Aufbau des Kardinalklerus vgl. besonders FÜRST, Cardinalis, S. 59–71, 100–102, zur Geschichte des Begriffs *cardinalis* allgemein daneben auch ANDRIEU, Titre de cardinal, und KUTTNER, Cardinalis.

5 KLEWITZ, Entstehung, S. 105–221, wiederabgedruckt in DERS., Reformpapsttum, S. 9–134; zitiert wird im Folgenden immer nach dem Neudruck.

te des römischen Kardinalklerus zu erkennen.⁶ Klewitz nahm dabei zunächst einmal die Entwicklungsgeschichte aller drei Ordines in den Blick, arbeitete vor diesem Hintergrund die Bedeutung des wibertinischen Schismas für Kardinalpriester und Kardinaldiakone heraus und entwickelte so schließlich seine These, dass die Entstehung des Kardinalkollegiums zu Beginn des Pontifikates Paschalis' II. abgeschlossen gewesen sei.⁷ Als zentrale Grundlage für seine Argumentation dienten ihm dabei die Unterschriftenlisten der Papsturkunden, sah er in ihnen doch nicht nur die Kardinalpriester immer stärker präsent, sondern ab dem Pontifikat Urbans II. auch erstmals einige Kardinaldiakone im Beraterkreis des Papstes aktiv – eine Entwicklung, die sich unter Paschalis II. fortsetzen und noch ausweiten sollte. Klewitz zog daraus den Schluss, dass die Entstehung des Kardinalkollegiums in die Anfänge des Pontifikates Paschalis' II. zu datieren sei.⁸

Klewitz' Erkenntnisse wurden von den nachfolgenden Forschergenerationen aufgegriffen und dienten fortan als Grundlage und Leitlinie für all jene Studien, die die Entstehungsgeschichte des Kardinalkollegiums behandelten und die weitere Entwicklung des Kollegiums im 12. Jahrhundert erarbeiteten. Hierunter sind für die Zeit nach 1945 zunächst vor allem die Arbeiten von Stephan Kuttner, Jürgen Sydow, Volkert Pfaff, Franz-Josef Schmale, Klaus Ganzer, Carl G. Fürst, Luchesius Spätling, Luigi Pellegrini (Ordensname: Mario da Bergamo OFM Cap), Alberto Alberigo, Mario Fois, Edith Pásztor und Rudolf Hüls zu nennen.⁹ Sie alle aber ließen trotz neuer Beobachtungen zur

6 Vgl. hierzu PHILLIPS, Kirchenrecht VI, S. 65–296, HINSCHIUS, Kirchenrecht, S. 309–372, und SÄGMÜLLER, Thätigkeit, sowie die Bewertung durch KLEWITZ, Entstehung, S. 11–14, zu Sägmüller auch die Rezension von WENCK in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen.

7 Auch SÄGMÜLLER, Thätigkeit, S. 47, hatte etwas derartiges angedeutet, wenn er vom Jahr 1100 an von der »Vollthätigkeit der Cardinäle in der Regierung der Kirche« sprach, wobei er dabei nur die Mitte zwischen den Jahren 1050 – für den Zeitpunkt, ab dem die Kardinäle seiner Meinung nach anfangen, »bestimmt hervorzutreten« – und 1150 – für das Datum, zu dem die Synoden bereits aufgehört hätten, regelmäßig berufen zu werden – gewählt hatte.

8 KLEWITZ, Entstehung, bes. S. 70–79, 89–95 sowie 98: »[...] wie unter dem Einfluß des Reformpapsttums die drei Gruppen des am Gottesdienst beteiligten stadtrömischen Klerus zu Kardinälen wurden und, durch Papstwahldekret und wibertinisches Schisma beeinflusst, sich in steigendem Maße zu einem Werkzeug der päpstlichen Kirchenregierung umbildeten. In den Anfängen der Regierung Paschalis II. ist diese Entwicklung zu einem Abschluss gekommen, und von nun an bilden die Kardinalbischofe, Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen (sic!) die Einheit des Kardinalkollegiums, so daß es unmöglich wird, den einzelnen Ordo für sich zu betrachten. Alle weitere Entwicklung vollzieht sich für die Gesamtheit des Kollegiums sowohl in seiner Stellung nach außen wie für seine innere Organisation«; vgl. auch ebd., S. 106.

9 Vgl. u. a. KUTTNER, Cardinalis (1945), ANDRIEU, Titre de cardinal (1946), JORDAN, Päpstliche Verwaltung (1947), SYDOW, Kuriale Verwaltungsgeschichte (1954/55), PFAFF, Kardinäle unter Papst Coelestin III. (1955/66), SYDOW, Consistorium (1955), SCHMALE, Schisma (1961), GANZER, Auswärtiges Kardinalat (1963), LECLER, Pars corporis papae (1964), FÜRST, Geborene Kardinäle (1966), DERS., Cardinalis (1967), SPÄTLING, Cardinalatus (1967), DERS., Erneuerung (1967), GANZER, Geborene Kardinäle (1967), LEFEBVRE, Cardinalat (1968), DA BERGAMO, Duplice elezione (1968), ALBERIGO, Cardinalato (1969), SPÄTLING, Kardinalat und Kollegialität (1970), FOIS, Cardinali vescovi (1972), PELLEGRINI (DA BERGAMO), Cardinali (1972), DERS., Orientamenti (1974), GANZER, Römisches Kardinalkollegium (1974), FÜRST, Cardinalati non romani (1974), PÁZSTOR, Riforma (1974), DIES., Curia Romana (1974), DIES., Pier Damiani (1975), FOIS, Papa e

Frühphase des Entstehungsprozesses im 11. Jahrhundert wie zur weiteren Entwicklung des Kardinalkollegiums die grundlegende These von der Entstehung des Kollegiums bis zum Jahr 1100 unberührt.¹⁰ Ja, man spricht und schreibt allenthalben sogar schon für die Zeit davor von »dem Kardinalkollegium«, auch wenn dies sowohl den Quellen als auch den eigenen Ausführungen eigentlich widerspricht.

Was aber geschah denn nun um das Jahr 1100? Zunächst einmal doch nicht mehr, als dass seit einigen Jahren die ersten Kardinaldiakone in den Unterschriftenlisten der Papsturkunden fassbar sind. Keineswegs aber handelt es sich bereits um den ganzen Ordo der Kardinaldiakone, sondern lediglich um erste Vertreter desselben. Bis alle jeweils amtierenden Kardinaldiakone in den Unterschriftenlisten der Papsturkunden auftraten, sollte noch geraume Zeit vergehen; und noch länger sollte es dauern, bis die Kardinaldiakone genauso häufig und intensiv wie die anderen beiden Ordines des späteren Kardinalkollegiums zur Unterschriftenleistung unter den päpstlichen Privilegien hinzugezogen wurden – nach Werner Maleczek bis zur Mitte der 1130er Jahre.¹¹ Dasselbe gilt im Übrigen, das sei schon vorweggenommen, auch für die Kardinalpriester. Auch von ihnen sind unter Urban II. und genauso in der Zeit Paschalis' II. nicht alle in den Unterschriftenlisten der erhaltenen Urkunden dieser Päpste vorzufinden, geschweige denn, dass sie in derselben Häufigkeit in den Unterschriftenlisten fassbar wären wie die Kardinalbischöfe. Dazu kommt, dass sich

cardinali (1976), HÜLS, Kardinäle (1977), PFAFF, Clemens III. (1980), FÜRST, Gegerio VII (1989). GANZER, Ekklesiologischer Standort (1993), entspricht in weiten Teilen DEMS., Römisches Kardinalkollegium. – Eine ganze Reihe dieser Arbeiten entspringt der Forschungskontroverse über die Ursachen der Doppelwahl von 1130, vgl. dazu im Folgenden Anm. 726 und unter den dort genannten Titeln zuletzt MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 218–222, REUTER, Anerkennung, S. 408–412, STROLL, Jewish Pope, bes. S. XVII, 1–9, 83–90, 179–181, und SCHILLING, Calixt II., S. 547–564.

10 Vgl. neben vielen anderen GANZER, Römisches Kardinalkollegium, S. 165f.: »Sie [die Kardinaldiakone] waren als dritter Ordo in den Senat des Papstes aufgerückt und bildeten nun zusammen mit den Bischöfen und Presbytern das eine Kardinalkollegium. Fortan vollzog sich die Entwicklung für die Gesamtheit des Kollegiums. Der Aufstieg anderer Ordines [...] in den päpstlichen Senat des Kardinalkollegiums, ist nicht gelungen. Der erwähnte Prozeß, bei dem sich die drei Gruppen der am Gottesdienst beteiligten Kleriker zum Kardinalkollegium als einem Instrument päpstlicher Kirchenregierung umgebildet haben, war zu Anfang der Regierung Paschalis II., also um 1100, im wesentlichen abgeschlossen.«; PÁSZTOR, Curia Romana, S. 503: »[...] collegio dei cardinali, che apparirà pienamente formato durante il pontificato di Pasquale II.«. Solche Aussagen haben inzwischen längst Einzug in die einschlägigen Lexika und Handbücher gehalten, vgl. z. B. FÜRST, Art. Kardinal, Sp. 951: »Um 1100 ist schließlich ein Kardinalskollegium im rechtlichen Sinne gebildet«; ROBINSON, Papacy, S. 34: »By 1100 bishops, priests and deacons had come to form a single college of cardinals and had been assigned that role in the Church which continued to be attributed to them into the twentieth century.«; GATZ, Art. Papstwahl, S. 697: »[...] nachdem um 1100 die Bildung des Kardinalkollegiums durch die Einbeziehung der Kardinaldiakone als dritter Ordo abgeschlossen war«; PARAVINI BAGLIANI, Reform, S. 81: »In der Zeit Leos IX. bis Paschalis II. wurden die drei Kardinalsordines als Repräsentanten des römischen Klerus zum wichtigsten Instrument des Papstes bei der Führung der Kirche, und ihre Körperschaft (rechtlich seit 1100) [...] Die völlige Gleichstellung der drei ordines (Kardinalbischöfe, -priester und -diakone) wurde spätestens unter Urban II. erreicht«.

11 MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 223f.

der Senat des Papstes in jener Zeit noch keineswegs exklusiv aus den Kardinalbischöfen, Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen zusammensetzte.¹² Der Senat des Papstes war also noch nicht der »Rat der Kardinäle«.¹³ Das alles zusammengenommen, können wir aber um das Jahr 1100 noch keineswegs ein einheitliches und einigermaßen homogenes Kollegium greifen, dessen Mitglieder gemeinsam in die Regierung der Kirche einbezogen gewesen wären.¹⁴

12 Ebd., S. 321.

13 Zur Entwicklung des Beratergremiums der Päpste, zum Begriff »Rat der Kardinäle« genauso wie zur Formel *de fratrum nostrorum consilio*, die hinter dieser Begriffsbildung von Werner Maleczek steht, sich zu Anfang der hier untersuchten Zeitspanne allerdings nicht allein auf den römischen Kardinalklerus beziehen muss, sondern auch andere Ratgeber meinen kann, ebd., S. 297–312, und zuletzt auch NOETHLICH, Konsistorium. Anders als bei Maleczek zielt der Begriff »Rat der Kardinäle« hier allerdings nicht auf die Nicht-Öffentlichkeit der Beratungen, sondern auf die Zusammensetzung des Ratsgremiums.

14 Vgl. aber KLEWITZ, Entstehung, S. 109f., der in der Beratung des Kardinalpriesters Albertus von S. Sabina »mit den übrigen Kardinälen« über eine kirchenrechtliche Anfrage des Bischofs Pontius von Roda-Barbastro die Anfänge der kollegialen Organisation des Kardinalkollegiums und ein typisches Beispiel einer Kardinalsversammlung sieht, »die natürlich sehr häufig stattgefunden haben [und] bereits alle Elemente des späteren Konsistoriums« enthielten. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 214, hat diese Quelle aufgegriffen und darin »erste Ansätze zu einer autonomen Tätigkeit des Kardinalskollegiums als Ganzem zu fassen« gemeint, eine Deutung, der sich LAUDAGE, Rom und das Papsttum, S. 26, angeschlossen hat. Sieht man sich den Antwortbrief Albertus' von S. Sabina an Bischof Pontius, ed. KEHR, Papsttum, S. 81–84, n. 8, hingegen genauer an, so fällt auf, dass Albertus nicht davon spricht, dass er alle Mitglieder der Ordines der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone oder gar eines Kardinal»kollegiums« eingeladen habe. Albertus berichtet vielmehr davon, dass er Mauritius, Bischof von Porto, wegen seiner Erfahrung in den kirchlichen Gewohnheiten *ceterosque fratres nostros cardinales* zusammengerufen und mit ihnen in den *canones* nach Antworten auf die Fragen des Bischofs gesucht habe. Dies sei oft privat, am Ende aber auch öffentlich geschehen und habe lange gedauert. Ganz offensichtlich also hat man sich mehrmals getroffen, und dies teils ganz informell und privat, zum Schluss aber auch *in publico*, womit wohl die abschließende Diskussion gemeinsam mit Paschalis II. gemeint ist, in der das Untersuchungsergebnis nach der Darstellung Albertus' abschließend überprüft worden ist. Von einer offiziellen »Kardinalsversammlung« sollte man also nicht ausgehen. Vielmehr wird Albertus wiederholt mit einigen und möglicherweise wechselnden Kollegen im privaten Kreis an der Beantwortung der Fragen gearbeitet haben. Wenn er aber die Überlegungen am Ende Paschalis vorgelegte, der alles noch einmal »zusammen mit d i e s e n von unseren Brüdern« überprüfte, dann wird endgültig klar, dass keineswegs alle *cardinales* einbezogen waren, sondern nur eine gewisse Zahl (das obige *ceteros* meint entsprechend offensichtlich nicht alle »übrigen«, sondern »andere«). Unabhängig davon müssen bei den *ceteros fratres nostros cardinales* überhaupt nicht »Kardinäle« im Sinne der Mitglieder des späteren Kardinalkollegiums gemeint sein, sondern Albertus könnte damit vom üblichen Wortgebrauch her entweder einige seiner Mitbrüder aus dem Ordo der Kardinalpriester oder einige Kardinalpriester und Kardinaldiakone oder sogar einige Mitglieder des höheren römischen Kardinalklerus allgemein damit bezeichnet haben (vgl. dazu im Folgenden, bes. Kap. 3.1., S. 165–175). Legt man das *ceteros* so aus, dass es sich auf Mauritius von Porto bezieht (er und weitere *cardinales*), wäre Letzteres anzunehmen. Denkbar wäre es aber auch, *ceteros* mit Blick auf *fratres nostros* auf den Autor des Antwortschreibens, Albertus von S. Sabina zu beziehen, so dass *cardinales* eben auch als Kardinalpriester oder Kardinalkleriker im Sinne von Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen verstanden werden könnte. Wenn Albertus Mauritius von Porto hervorhebt, so muss das nicht (nur) daran liegen, dass dieser sich in den übersandten kirchenrechtlichen und liturgischen Problemstellungen besonders gut auskannte, sondern könnte eben genauso darauf hinweisen, dass er als Bischof der römischen Kirche von den

Vielmehr fassen wir mit den ersten Kardinaldiakonen in den Unterschriften der Papsturkunden nach den Kardinalbischöfen und Kardinalpriestern nun lediglich erstmals auch einzelne Angehörige jenes dritten, in dieser Form aus den beiden Teilgruppen der Palast- und Regionardiakone gerade erst zu einem einheitlichen Kollegium zusammenwachsenden Ordo,¹⁵ aus dem sich im weiteren Verlauf der Geschichte zusammen mit den Kardinalbischöfen und Kardinalpriestern das Kardinalkollegium ausbilden sollte. Daraus aber schon die Existenz des Kardinalkollegiums abzuleiten, scheint mir zu sehr von dem Wissen her gedacht, dass sich das Kardinalkollegium später genau aus diesen drei Ordines entwickeln sollte.

Erstmals den Blick geweitet haben gegenüber dieser Forschungstradition schließlich zwei sehr präzise und umsichtige Studien Werner Maleczeks in der ersten Hälfte der 1980er Jahre. Besonders hervorgehoben sei hier seine Habilitationsschrift zum Kardinalskolleg unter Coelestin III. und Innocenz III., in deren Rahmen er sich zugleich in neuer Intensität der Entstehungsgeschichte des Kardinalkollegiums in der Zeit des Reformpapsttums und den Entwicklungslinien bis in die Zeit dieser beiden Päpste widmet. Zwar hält auch Werner Maleczek grundsätzlich an den Ergebnissen von Hans-Walter Klewitz fest, ja auch er spricht schon längst vor dem Jahr 1100 von »den Kardinälen« oder »dem Kardinalkollegium«. Zugleich konstatiert er aber bereits in seinem Einleitungssatz zu dem entsprechenden Kapitel, dass die Rolle des Kardinalkollegiums als wichtigstes Beratungsgremium des Papstes »spätestens seit dem Ende des anakletianischen Schismas« festliege, und spricht im Folgenden von einer ruhigen Entwicklung des Kardinalkollegiums seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts.¹⁶ Auch wenn er sich mit dieser Aussage nicht auf den Entstehungsprozess des Kardinalkollegiums bezieht, ja dessen Bestehen gerade schon vor der Doppelwahl von 1130 voraussetzt, macht Maleczek auf diese Weise doch deutlich, dass das Kardinalkollegium seiner Meinung nach auch noch in den ersten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts durchaus wichtige Entwicklungsschritte durchlaufen hat. So weist er etwa darauf hin, dass in

übrigen Helfern aus dem römischen Kardinalklerus im engeren Sinne (Kardinalpriester und Kardinaldiakone) abgehoben wurde, weil er eben keiner der *cardinales* im engeren Sinne war. Welche Personengruppen der Begriff *cardinales* hier aber auch immer umfasst: Es gibt keinen Anlass, darunter die Mitglieder des späteren Kardinalkollegiums zu verstehen oder von einer Tätigkeit des Kardinalkollegiums als Ganzem zu sprechen.

15 Vgl. dazu KLEWITZ, Entstehung, S. 90–95, KUTTNER, Cardinalis, S. 183f., ELZE, Sacrum palatium, S. 42, FÜRST, Cardinalis, S. 108–111, HÜLS, Kardinäle, S. 22–43, sowie DI CARPEGNA FALCONIERI, Clero di Roma, S. 129–135, mit unterschiedlichen Thesen zur Genese des Ordo der Kardinaldiakone, die im Folgenden, Anm. 291, intensiver diskutiert werden sollen. Man bedenke in jedem Fall auch, dass die Kardinaldiakone erst zwischen 1088 und 1110 ausnahmslos mit den Diakoniekirchen ausgestattet wurden; vgl. eine Urkunde Urbans II. von unbekanntem Datum zwischen 1088–1099, in der dieser noch zwischen kardinalizischen und nicht-kardinalizischen Diakoniekirchen unterscheidet (IP I, n. 11, S. 7), und die spätest mögliche Datierung der Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae, die S. 345 und 361 schon alle Diakone im Besitz einer Diakoniekirche zeigt, nach HÜLS, Kardinäle, S. 42, auf das Jahr 1110.

16 MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 207; die zweite Studie: DERS., Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II.

der Zeit des Papstschemas der 1130er Jahre der Unterschied zwischen den drei Ordines der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone gänzlich weggefallen und auch bei den Kardinalsunterschriften ab der Mitte der 1130er Jahre kein Unterschied mehr zu erkennen sei: Ob Kardinalbischof, Kardinalpriester oder Kardinaldiakon, alle hätten nun die Papsturkunden gleichermaßen unterschrieben, wenn sie an der Kurie gerade anwesend gewesen seien.¹⁷

Keine Rolle spielt die Frage nach der Entstehungsgeschichte des Kardinalkollegiums auf den ersten Blick bei Johannes Laudages Untersuchung über »Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert«. Ganz im Gegenteil setzt Laudage bei seinen Ausführungen voraus, dass Kardinäle und Kardinalkollegium bereits um 1100 eine existierende Realität gewesen seien. Seine Ausführungen sind allerdings insofern interessant, als Johannes Laudage in der immer größeren Zahl von Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften unter den Päpsten Paschalis II. und dann vor allem Calixt II. einen Beleg für die zunehmend enge Zusammenarbeit zwischen Papst und Kardinälen sieht. Laudage verweist aber auch auf den Widerstand der Kardinäle gegen das Privileg, der Paschalis II. gezwungen habe, die Zusammenarbeit mit den Kardinälen wieder enger zu gestalten. Calixt II. habe dann von vornherein eingesehen, dass er als Papst auf eine konsensuale Herrschaftsausübung angewiesen sei, und er habe den Konsens der Kardinäle deshalb zur unverzichtbaren Maxime seines Pontifikates erhoben.¹⁸

Nicht zuletzt sei das gerade erschienene Handbuch des Kardinalats angesprochen, in dessen erstem Kapitel Claudia Zey die rund hundert Jahre zwischen den Anfängen der Kirchenreform in Rom unter Leo IX. (1049–1054) und dem Ende des Pontifikates Innocenz' II. (1130–1143) als Phase der Formierung und des Aufstiegs des Kardinalkollegiums zum wichtigsten und alleinigen Berater- und Mitarbeiterkreis der Päpste beschreibt. Auch sie setzt

17 MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 223f. – Ian S. Robinson setzt in seinem Handbuch zum Papsttum von 1990 demgegenüber einen ganz anderen Schwerpunkt. In einem umfangreichen Kapitel zum »College of Cardinals« zeichnet Robinson zunächst die großen allgemeinen Linien der Entwicklung der drei Ordines des späteren Kardinalkollegiums seit dem Pontifikat Leos IX. nach, beendet die Entstehungsgeschichte dann aber bezeichnenderweise mit der Feststellung, dass Wibert von Ravenna (Clemens III.) der tatsächliche Architekt des Kardinalkollegiums gewesen sei, insofern Urban II. mit der Einbindung der Kardinalpriester und Kardinaldiakone nur nachgezogen habe. Entsprechend habe das Kardinalkollegium »ca. 1100« seine endgültige Form erhalten: ROBINSON, *Papacy*, bes. S. 38. Der Wert dieses Handbuchs liegt deshalb weniger in seinen neuen Anstößen zur Entstehungsgeschichte des Kardinalkollegiums als in seinen umfangreichen beiden Unterkapiteln zu den Papstwahlen und zur Beteiligung der Kardinäle an der Regierung der Kirche, in denen Robinson den Forschungsstand in ausführlicher Weise darlegt, wenn auch ohne darauf aufbauend seine eigenen Schlüsse zu ziehen.

18 LAUDAGE, Rom und das Papsttum. Laudage arbeitet seine These hinsichtlich der Politik Calixts II. abgesehen von der Zunahme feierlicher Privilegien mit Kardinalsunterschriften u. a. anhand der Verwendung der Beratungsformel *de consilio fratrum nostrorum* in den Papsturkunden Calixts II., anhand der Zusammenarbeit von Papst und Kardinälen auf Konzilien, der Verdrängung anderer Personen aus dem Rat des Papstes und der Einbeziehung der Kardinäle in die Verhandlungen mit Heinrich V. zur Beendigung des Investiturstreits heraus.

dabei die Entstehung des Kardinalkollegiums auf die Zeit Paschalis' II.¹⁹ Doch knüpft Claudia Zey zugleich an die differenziertere Betrachtungsweise Werner Maleczeks an, indem sie darauf hinweist, dass es im Kardinalkollegium bis ins vierte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts Unterschiede zwischen den Ordines gegeben habe. So zeige nämlich das Legationswesen, dass sich die Angleichung der Kardinalpriester und Kardinaldiakone an die Kardinalbischöfe erst im 12. Jahrhundert bis zur Amtszeit Innocenz' II. vollzogen habe; denn auch über den Beginn von dessen Pontifikat hinaus seien die großen und wichtigen Legationen noch vor allem an die Kardinalbischöfe vergeben worden.²⁰

Der gegenwärtige Forschungsstand²¹ zeigt auf diese Weise ein durchaus zwiespältiges Bild. Auf der einen Seite wird immer wieder betont, dass das Kardinalkollegium, angestoßen durch die beginnende Einbindung der Kardinalpriester und Kardinaldiakone durch Clemens III. und Urban II., bis um das Jahr 1100 entstanden sei – und es wird die enger werdende Zusammenarbeit zwischen Papst und Kardinälen hervorgehoben, wie sie in vielerlei Hinsicht vor allem ab 1111/1112 aus den Quellen hervorgeht.²² Auf der anderen Seite aber weisen Werner Maleczek und neuerdings auch Claudia Zey darauf hin, dass es bis in die 1130er Jahre hinein deutliche Unterschiede zwischen den Ordines des Kardinalkollegiums gegeben habe. Maleczek nimmt dabei die unterschiedliche Häufigkeit in den Blick, in der die Mitglieder der drei Ordines ihre Unterschriften unter Papsturkunden geleistet haben, während Zey die Bevorzugung der Kardinalbischöfe als Kardinallegaten bis ins Pontifikat Innocenz' II. hinein und das Zurückstehen der Kardinaldiakone vor 1130 herausstellt.

Zugleich aber steht das Entstehungsdatum »um 1100« auf recht schwankendem Boden, ja ist eigentlich gar nicht zu halten. Ehrlicherwise müsste man mit Edith Pásztor sagen, dass um etwa 1100 alle notwendigen Voraussetzungen bestanden, dass sich das Kardinalkollegium entwickeln konnte,²³ wenn man nicht sogar noch etwas stärker einschränken will, dass zu dieser Zeit nur eine zentrale Voraussetzung geschaffen worden war, die später zur Entstehung des Kardinalkollegiums führen sollte; denn nur aus der Rückschau ist es der wichtigste Schritt, dass nun erstmals Angehörige aller drei Ordines im Rat-

19 Zey, Entstehung, S. 69: »Unter Paschalis II. (1099–1118), seit dessen Pontifikat man überhaupt erst von einem regelrechten Kardinalskollegium sprechen darf [...]«.

20 Ebd., S. 75.

21 An neuerer Literatur für das 11. und 12. Jahrhundert sind jenseits der bisher aufgeführten Titel auch BRODERICK, Sacred College, PARAVICINI BAGLIANI, Reform, S. 82–84, DERS., Römische Kirche vom ersten Laterankonzil bis zum Ende des 12. Jh., S. 242–248, ROBINSON, Papacy, SCHIMMELPFENNIG, Institution, S. 220–222, WALSH, College of Cardinals, SCHILLING, Calixt II., S. 549–564, SCHRÖR, Metropolitangewalt, S. 220–228, MALECZEK, Kardinalskollegium unter Innocenz III., DERS., Siegel, DERS., Kardinalskollegium von der Mitte des 12. Jh. bis zur Mitte des 13. Jh., DERS., Brüder, DERS., Kardinäle, DERS., Unterschriften, und BECKER, Urban II., Bd. III, S. 98–136, zu nennen. Zu den Studien über das päpstliche Legationswesen vgl. Anm. 26.

22 Vgl. zu dieser Zeit und Entwicklung u. a. PELLEGRINI, Cardinali, DERS. (DA BERGAMO), Orientamenti, BLUMENTHAL, Opposition, DIES., Primacy, S. 79–92, SERVATIUS, Paschalis II., S. 296–305, MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 214–219, LAUDAGE, Rom und das Papsttum, SCHILLING, Calixt II., S. 549–564, Zey, Entstehung, S. 80.

23 PÁZSTOR, Riforma, S. 616.

geberkreis des Papstes zu fassen sind. Noch entscheidender für die Ausbildung des Kardinalkollegiums dürfte es jedoch gewesen sein, dass es für das Papsttum immer notwendiger wurde, einen zunehmend größeren und schließlich auch personell stabileren Mitarbeiter- und Ratgeberkreis aufzubauen, mit dem gemeinsam die immer umfangreicheren Aufgaben der Kurie zu bewältigen waren, in dem man aber auch die Kompetenz und Erfahrung aufbauen und erhalten konnte, die man an einer Kurie benötigte, die immer stärker aus den verschiedenen Ländern Europas aufgesucht und angefragt wurde.

All diese Überlegungen werfen die Frage auf, wann die Entstehung des Kardinalkollegiums zu datieren und wie sie in die Geschichte des Papsttums einzuordnen ist – und wie man diesen Entstehungsprozess auf der vorhandenen Quellengrundlage am besten messen und nachvollziehen kann. Wie gerade schon angedeutet, scheint es dabei lohnend, von den zentralen Aufgaben und Definitionsmerkmalen des späteren Kardinalkollegiums her zu denken. Anders formuliert: Was muss geschehen sein, welche Entwicklungen müssen vollzogen sein, damit man statt vom höheren römischen Kardinalklerus wirklich von »dem Kardinalkollegium« sprechen kann?

Als Kollegium wird im deutschen Sprachgebrauch üblicherweise eine Gruppe von Personen gleichen Amtes oder Berufs bezeichnet. Konstitutiv für ein Kollegium ist folglich das gemeinsame Amt und die gemeinsame Tätigkeit, aber auch der Zusammenschluss der Personen, die diese selbe Tätigkeit wahrnehmen, zu einer nach außen hin abgeschlossenen Gruppe.²⁴ Den Anstoß zur Bildung eines Kollegiums gibt dabei üblicherweise die gemeinsame Tätigkeit. Für das Kardinalkollegium kommen vor diesem Hintergrund wohl nur zwei Aufgaben infrage, die von so großem Gewicht waren, dass sie für die Entstehung des Kardinalkollegiums hätten konstitutiv werden können: die Wahl des Papstes und dessen Beratung bzw. die Unterstützung seiner Regierung. Beide waren aus heutiger Sicht genauso wie aus der Sicht der Zeitgenossen im 12. Jahrhundert die beiden grundlegenden Aufgaben, ja zugleich die zentralen Definitionsmerkmale des Kardinalkollegiums.²⁵

So möchte ich im Folgenden die Rolle der späteren Kardinäle sowohl bei der Beratung des Papstes als auch bei der Papstwahl in den Blick nehmen und

24 Vgl. z. B. WAHRIG, Deutsches Wörterbuch, S. 763, und BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE XII, S. 169. In welcher äußeren Form diese Gruppe auftritt, spielt dabei keine Rolle. Wichtig ist nur, dass die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe klar definiert ist, dass man weiß, wer dazugehört und wer nicht.

25 Vgl. z. B. SCHIMMELPFENNIG, Papsttum, S. 221: »Gerade ihr Wirken im Konsistorium und ihr spätestens seit 1179 fixiertes exklusives Wahlrecht formierte die drei Gruppen allmählich zu einem rechtlich homogenen Kolleg.« oder MALECZEK, Kardinalskollegium von der Mitte des 12. Jh. bis zur Mitte des 13. Jh., S. 239, zur Beratung des Papstes als wichtigster Aufgabe der Kardinäle. – Vgl. auch einen Brief Odos von Ourscamp, Kardinalbischof von Tuskulum, ed. FL VII, n. 139, S. 413–416, in dem dieser die Aufgabe der Kardinäle als Richter über die Welt definiert: *Quid igitur mirum si grauius erubesco [...] cum uniuersalis ecclesie pater [...] ad se me traxerit, et leuans ad sue gratie thronum iuxta se posuerit necdum puerum cum senioribus, per quos et cum quibus non solum mundum sed iudicat et angelos et [...] non modo christianum, sed in christiano iudicat Christum?* (ebd., S. 414f.); und wenig später: *Nouit Deus meus [...] quia in domo Dei abiectus esse magis eligerem quam ad sedem eorum eleuari qui nun iudicant tribus Israel.*

beide Aufgabenfelder daraufhin untersuchen, bis zu welchem Zeitpunkt die drei Ordines der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als eigene Ordines agierten bzw. sich als eigene Kollegien verstanden – und ab wann hier einschlägige Anzeichen in den Quellen zu greifen sind, dass diese drei Stände des höheren römischen Bischofsklerus zu der neuen Einheit des Kardinalkollegiums verschmolzen sind. Ein Seitenblick auf den Einsatz der Kardinäle als päpstliche Legaten soll die dabei gewonnenen Ergebnisse ergänzen.²⁶ Hinsichtlich der Beratung des Papstes ist dabei aber auch zu fragen, ab wann diese Aufgabe nicht nur von einzelnen Mitgliedern dieser drei Ordines wahrgenommen wurde, welche vom jeweiligen Papst dazu in seinen Beraterkreis gerufen wurden, sondern ab wann es der ganze Ordo war, der diese Aufgabe im kurialen Alltag regelmäßig wahrnahm.²⁷ Es ist schließlich ein erheblicher Unterschied, ob der Papst nur einige wenige Mitglieder oder alle Mitglieder eines Ordo regelmäßig in seinem Mitarbeiter- und Beraterkreis versammelte und ob er dies nur bei Entscheidungen von herausragender Bedeutung tat oder auch im kurialen Alltag. Grundsätzlich betroffen war davon nicht nur der Gestaltungsspielraum des Papstes, sondern auch das Selbstverständnis der mehr oder weniger einbezogenen Ordines. Ob man sich eher noch als eigenständiger Ordo oder schon mehr als Teil des entstehenden Kardinalkollegiums begriff, musste insofern gerade auch von dieser Frage abhängen. Wenn wir von der obigen Definition eines Kollegiums als einer abgeschlossenen Personengruppe ausgehen, die einer gemeinsamen Tätigkeit nachgeht, dann darf man von einem Kardinalkollegium ohnehin erst dann sprechen, wenn die Päpste nicht nur einzelne Mitglieder eines bestimmten Ordo, sondern den ganze Ordo und vor allem auch die Mitglieder aller drei Ordines regelmäßig und im kurialen Alltag in ihren Berater- und Mitarbeiterkreis einbezogen, kurzum: wenn der Senat des Papstes mit diesen drei Ordines verschmolzen ist, wenn aus dem Senat des Papstes der Rat der Kardinäle

26 Vgl. zum päpstlichen Legationswesen zukünftig vor allem die Habilitationsschrift Claudia Zeys zum päpstlichen Legatenwesen im 11. und 12. Jahrhundert, außerdem DIES., Päpstliche Legatenpolitik, DIES., Legatenwesen, DIES., Konfliktlösung, DIES., Legatenpolitik, DIES., Augen, DIES., Stand, DIES., Verhältnis, DIES., *Légats pontificaux*, DIES., *L'opposition*, sowie WEISS, Urkunden, mit der älteren Literatur. – Nicht ausschlaggebend für die Ausbildung des Kardinalkollegiums war dagegen mit Sicherheit die Mitwirkung an der päpstlichen Liturgie. Hier waren nämlich nicht nur die drei Ordines des höheren römischen Kardinalklerus einbezogen, sondern der ganze römische Bischofsklerus – und der niedere römische Kardinalklerus einschließlich der Kardinalsubdiakone ging ja nun keineswegs in das spätere Kardinalkollegium ein. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Kardinalkleriker der oberen drei Weiheränge schon über Jahrhunderte gemeinsam an der päpstlichen Liturgie mitwirkten, ohne dass deswegen ein Kardinalkollegium entstanden wäre. Trotzdem dürfte die päpstliche Liturgie nicht ganz ohne Folgen für die Entstehung des Kardinalkollegiums gewesen sein: Es waren nämlich letztendlich allein die Mitglieder des höheren römischen Kardinalklerus, die Eintritt in den Beraterkreis des Bischofs von Rom und damit später in das Kardinalkollegium fanden, während der niedere Bischofsklerus außen vor blieb.

27 Vgl. die bekannten Forderungen aus den Reihen der Kardinalpriester, dass immer zwei bzw. drei Mitglieder ihres Ordo bzw. des Ordo der Kardinaldiakone um den Papst anwesend sein müssten: siehe im Folgenden, Kap. 3.1., S. 177.

geworden ist.²⁸ Schließlich ist es auch genau das, was von den Zeitgenossen wie der Forschung als zentrales Definitionselement des Kardinalkollegiums verstanden worden ist bzw. verstanden wird.²⁹

Der zeitliche Ansatz für die Untersuchung des päpstlichen Beraterkreises ergibt sich aus der bisherigen Forschungsdiskussion, nach welcher der Aufstieg der Kardinalpriester und Kardinaldiakone auf Seiten des siegreichen gregorianischen Papsttums unter Urban II. (1088–1099) begann, das Aufschließen zu den Kardinalbischöfen in der Beratung des Papstes aber erst im Pontifikat Innocenz' II. (1130–1143) abgeschlossen war. Die Einbindung der Kardinäle in das päpstliche Legationswesen soll in ähnlicher Weise ab der häufigeren Beauftragung von Kardinallegaten unter Paschalis II. und bis zum Pontifikat Innocenz' II. untersucht werden.³⁰ Weiter zu fassen ist der Untersuchungszeitraum für die Papstwahlen, lässt sich deren Entwicklung doch nur vom Papstwahldekret von 1059 her begreifen, während umgekehrt der Abschluss der Entwicklung erst mit dem Papstwahlkanon von 1179 gegeben ist; auch lassen sich bestimmte Entwicklungslinien, die die Papstwahlen dieser Jahrzehnte prägten, erst vor dem Hintergrund der Papstwahlen bis 1179 in der notwendigen Deutlichkeit und Schärfe interpretieren und verstehen.³¹

Entsprechend meiner Fragestellung soll im Folgenden der Begriff »Kardinalkollegium« erst dann Verwendung finden, wenn der Entstehungsprozess zum Kardinalkollegium abgeschlossen ist bzw., um genauer zu sein, wenn dieser Prozess in seine Abschlussphase eintritt. Dasselbe gilt für den Begriff »Kardinal«, »Kardinäle« bzw. noch problematischer: »die Kardinäle«, setzen wir damit doch die Existenz eines Kardinalkollegiums bereits voraus. Für die Zeit davor sollen hier stattdessen die Begriffe »Kardinalklerus« bzw. »höherer Kardinalklerus« verwendet werden, die in den Quellen mitunter als Synonym

28 Argumentieren könnte man wohl allenfalls gegen das Kriterium der Regelmäßigkeit. Muss ein Kollegium wirklich andauernd zusammentreffen bzw. müssen dessen Mitglieder dauernd ihrer gemeinsamen Tätigkeit nachgehen, damit man sie als Kollegium definieren kann? Unabhängig davon, wie man diese Frage beantwortet, liegt unserem Verständnis vom Kardinalkollegium jedoch genau diese Vorstellung eines regelmäßig zusammentretenden Mitarbeiter- und Beraterkreises des Papstes zugrunde – und schon allein deshalb möchte ich für die Definition des Kardinalkollegiums von diesem Kriterium nicht abgehen. Keine größere Bedeutung möchte ich im Folgenden dagegen den Überlegungen beimessen, ab wann wir das Kardinalkollegium auch als rechtlich homogene Einheit oder gar als institutionelle Einheit bewerten können, vgl. dazu die wichtigen Einwürfe von SCHIMMELPFENNIG, *Institution*, S. 220, vom Kardinalkolleg als institutioneller Einheit könne man erst seit dem späteren 12. Jahrhundert sprechen, bzw. ebd., S. 221, das gemeinsame Wirken im Konsistorium ebenso wie ihr exklusives Wahlrecht habe die drei Ordines allmählich zu einem rechtlich homogenen Kollegium formiert.

29 Vgl. Anm. 25.

30 Unter Urban II. wurden vor allem einheimische Bischöfe mit Legationen beauftragt, hingegen nur wenige Kardinalkleriker, vgl. BECKER, *Urban II.*, Bd. III, S. 158–161.

31 Auch wird sich zeigen, dass sich die Papstwahlen, wie es die Materie nahelegt, durch eine sehr traditionelle Tendenz auszeichnen, so dass bestimmte Entwicklungen erst mit Verzögerung sichtbar werden.

begegnen.³² Auf diese Weise soll zugleich vermieden werden, dass im Gefolge der Begriffe »Kardinalkollegium« und »Kardinäle« auch all jene Vorstellungen und Assoziationen Einzug halten, die den Blick des Historikers für den tatsächlichen Entwicklungsstand dieser drei Ordines, für beharrende Elemente und genauso für Alternativen zu der letztlich erfolgten Entwicklung verstellen.

Wie der Ansatz von Hans-Walter Klewitz gezeigt hat, lässt sich die Entwicklung des Berater- und Mitarbeiterkreises des Bischofs von Rom ab den Pontifikaten Urbans II. und Paschalis' II. am besten an den Unterschriftenlisten der päpstlichen Urkunden ablesen.³³ Seitdem die Papsturkunden damals nämlich immer häufiger mit Unterschriftenlisten versehen wurden, gibt keine andere Quellengattung eine in dieser Breite vergleichbare Auskunft darüber, mit welchen Mitarbeitern sich die Päpste umgaben und von welchen Personen sie sich bei ihrer Entscheidungsfindung im kurialen Alltag beraten ließen. Während andere Quellen lediglich punktuelle Beobachtungen zulassen, bieten die Urkunden bzw. die Unterschriftenlisten spätestens ab dem Pontifikatsbeginn Paschalis' II. die Möglichkeit, die personelle Besetzung und die Entwicklung des Berater- und Mitarbeiterkreises des Bischofs von Rom kontinuierlich zu verfolgen.

Anders als bisher in der Forschung meist geschehen, möchte ich mein Augenmerk dabei nun allerdings nicht auf die Zunahme der Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften seit Paschalis II. richten. Zuletzt hat dies Johannes Laudage anhand einer ausführlichen Aufstellung Rudolf Hiestands getan, um aufzuzeigen, dass Papst und Kardinäle bereits unter Paschalis enger zusammenarbeiteten, dann aber Papst Calixt II. »den Konsens der Kardinäle zur unverzichtbaren Maxime seiner Regierungstätigkeit erhob«³⁴. Doch verdoppelt sich nicht nur die Frequenz der Subskriptionen von Paschalis II. zu Calixt II., sondern auch die Zahl der feierlichen Privilegien und nahezu auch der Urkundenausstoß insgesamt, so dass der Anteil der Privilegien mit überlieferten Kardinalsunterschriften gleich bleibt.³⁵ Die genannte These beruht aber auch noch in anderer Hinsicht auf problematischer Grundlage.

32 Wie die Kardinalpriester und Kardinaldiakone fasse ich auch die Kardinalbischöfe im Folgenden unter diesem Begriff, sofern ich nicht von den *cardinales clerici*, vom stadtrömischen Kardinalklerus, spreche. Vgl. hierzu im Folgenden v. a. Kap. 3.1.

33 Zur Papstdiplomatik allgemein vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre, SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, RABIKAUSKAS, Diplomatica Pontificia, FRENZ, Papsturkunden, sowie speziell zu den Kardinalsunterschriften unter Papsturkunden KATTERBACH – PEITZ, Unterschriften, und MAŁECZEK, Unterschriften. Hinzuzuziehen sind auch eine ganze Reihe Veröffentlichungen von Rudolf HIESTAND, darunter DERS., Feierliche Privilegien, DERS., Privileg Hadrians IV., aber genauso einige Arbeiten von dessen Schülern: HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei, mit seinen Ausführungen zur Papstkanzlei in der Mitte des 12. Jahrhunderts, und NOWAK, Urkundenproduktion.

34 LAUDAGE, Rom und das Papsttum, S. 52, vgl. auch S. 27.

35 So ist die Verdoppelung der Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften zunächst wohl lediglich eine Folge der im selben Maße zunehmenden Urkundenausstellung durch die Kurie: Je öfter die Kurie um Urkunden angegangen wurde und je öfter man sich gerade in Rechtsfragen an sie wandte, desto öfter waren nun auch die Kardinalkleriker eingeladen, ihre Unterschrift unter eine Urkunde zu setzen. Mit einer bewussten Steigerung des kardinalizischen Einflusses, ja einer bewusst konsensualen Herrschaftsführung durch Calixt II. aber hat das noch

Sie setzt nämlich voraus, dass all jene Papsturkunden, die keine Kardinalsunterschriften aufweisen, ohne die Zusammenarbeit mit dem Kardinalklerus ausgefertigt wurden; denn nur unter dieser Voraussetzung lässt sich aufgrund der Verdoppelung der Zahl der Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften ein »sprunghaftes Wachstum des kardinalizischen Einflusses«³⁶ konstatieren. Genau diese Prämisse aber ist zurückzuweisen, gibt es doch ganz im Gegenteil Papsturkunden ohne Kardinalsunterschriften, die belegtermaßen auf eine Beratung des Papstes mit den Kardinälen zurückgehen.³⁷

Dennoch bergen die Kardinalsunterschriften auf Papsturkunden enormes Deutungspotential. Es liegt aber weniger in der Zahl der Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften als vielmehr in der Zahl der Kardinalsunterschriften auf Papsturkunden – und daneben in den Informationen darüber, welche Mitglieder des höheren römischen Kardinalklerus in jenen Jahren Papsturkunden unterzeichneten. So möchte ich im Folgenden nach der Analyse, inwieweit und wofür die Kardinalsunterschriften überhaupt ausgewertet werden können, zunächst einmal die durchschnittliche Anzahl der Kardinalsunterschriften auf Papsturkunden und deren Veränderung über die im Blickpunkt stehenden 55 Jahre von 1088 bis 1143 ermitteln, um auf diese Weise die absolute Größe des Mitarbeiter- und Beraterkreises jener Päpste herauszufinden. In einem zweiten Schritt sollen diese Durchschnittswerte dann mit der Anzahl der in einem bestimmten Zeitabschnitt durchschnittlich amtierenden Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone verglichen werden, um so den Anteil der Angehörigen des höheren Kardinalklerus zu erheben, den die Päpste in einer bestimmten Phase im Mittel gleichzeitig an der Kurie versammelten. Auf der Basis der Unterschriftenlisten wie der Nachrichten über päpstliche Legationen und andere Aufträge wird dann drittens herauszufinden sein, welche der uns heute noch bekannten Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinal-

nichts zu tun – auch wenn das häufigere Zusammenwirken von Papst und höherem römischen Kardinalklerus sicher seine Spuren hinterlassen haben wird.

36 LAUDAGE, Rom und das Papsttum, S. 52.

37 Vgl. SYDOW, Kuriale Verwaltungsgeschichte, S. 68 mit Anm. 335, der auf JL 5986, ed. Historia Compostellana I, c. 17, S. 41f., i.V.m. mit ebd., S. 40, Z. 17f., sowie auf JL 7160, ed. Historia Compostellana II, c. 64, S. 355, Z. 208–252, und ebd., S. 351, Z. 82–87, S. 352, Z. 101, verweist. Tatsächlich ist in beiden Fällen von Beratungen des Papstes mit den *cardinales* die Rede. Vgl. auch MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 311f., der darauf verweist, dass auch die Formel *de fratrum nostrorum consilio* nur einen Teil der Fälle identifizieren hilft, in denen sich der Papst mit seinen Ratgebern beriet. – Unabhängig davon ist zu konstatieren, dass die Zunahme der absoluten Zahl von Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften parallel zur immer engeren Zusammenarbeit von Papst und höherem römischen Kardinalklerus verläuft, wie sie aus anderen Quellen aufscheint. Ein Zusammenhang liegt damit aber doch sehr nahe; denn schließlich ergibt es nur dann einen Sinn, Kardinalsunterschriften unter Papsturkunden anzubringen, wenn sich der höhere römische Kardinalklerus zugleich als Mitarbeiter- und Beraterkreis des Papstes positionieren konnte. Schließlich zeigt die zunehmende Zahl von Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften ja, dass man an der Kurie die Mitarbeit der Kardinalkleriker immer öfter über Kardinalsunterschriften nach außen demonstriert hat, auf wessen Initiative es auch immer zurückgeht, dass die jeweiligen Urkunden mit Kardinalsunterschriften versehen wurden. Mehr als einen Reflex der zunehmenden Bedeutung des höheren römischen Kardinalklerus wird man daraus aber nicht ableiten können.

diakone dem engeren Mitarbeiter- und Beraterkreis um den jeweiligen Papst angehörten oder welche ihm und der Kurie eher ferner standen; dies wird in Anlehnung an diejenigen Kriterien geschehen, die Mario da Bergamo/Luigi Pellegrini zu diesem Zweck für den Pontifikat Calixts II. entwickelt hat.³⁸ Ein vierter Ansatz soll sich mit der unterschiedlichen Intensität befassen, mit welcher ein Papst die Angehörigen eines bestimmten Ordo im Vergleich zu den Mitgliedern der beiden anderen Ordines und genauso im Vergleich zu den Pontifikaten davor und danach in seine Regierungsarbeit einband. Schließlich soll daraufhin aber auch noch untersucht werden, wie schnell sich der Senat des Papstes zum reinen Rat der Kardinäle entwickelte, in dem auswärtige Bischöfe und andere Ratgeber keine bzw. zumindest keine gleichberechtigte Berücksichtigung mehr fanden. Alle fünf methodischen Ansätze und Perspektiven zusammengenommen, sollte es möglich sein, die Veränderungen in der Einbindung des höheren römischen Kardinalklerus in den päpstlichen Beraterkreis von Urban II. bis zu Innocenz II. nachzuzeichnen. Ein Exkurs zum Einsatz dieser drei Ordines als Kardinallegaten soll die anhand der Unterschriften gewonnenen Ergebnisse schließlich abrunden.

Anhand der Geschichte der Papstwahlen wird sich in einem zweiten Teil dieser Arbeit die Möglichkeit ergeben, die bisher gewonnenen Ergebnisse zu überprüfen und zugleich zu vertiefen, ja noch in ganz andere Facetten dieses Entstehungsprozesses einzudringen, über die sich anhand der Materie der Unterschriftenlisten keine Aussagen treffen lassen. Im Mittelpunkt der Untersuchung der Papstwahlen sollen wiederum die drei Ordines der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone stehen. Zu fragen wird sein, wie sich ihre Rolle bei den Papstwahlen in jener Zeit veränderte, wie sich einerseits ihre formelle Stellung, andererseits aber auch ihr Gewicht und Einfluss entwickelte, und das nicht nur im Verhältnis zu den übrigen Wählergruppen, sondern vor allem auch im Verhältnis zueinander. Zu fragen ist deshalb auch danach, ab wann Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone bei der Papstwahl gemeinsam agierten bzw. ab wann sie als Einheit auftraten. Sofern möglich, soll aber auch immer wieder das Selbstverständnis dieser drei Ordines in den Blick genommen werden, soweit es sich im Rahmen der Papstwahlgeschichte erschließen lässt.

Die dabei gewonnenen Ergebnisse sollen es schließlich ermöglichen, mit jenen aus der Untersuchung der Berater- und Legatentätigkeit der *cardinales* verknüpft, den Entstehungsprozess des Kardinalkollegiums in seiner zeitlichen Erstreckung präziser zu beschreiben und in die Geschichte des Papsttums und der römischen Kirche einzuordnen. Zugleich ist es ein Anliegen dieser Studie, zentrale Einflussfaktoren offenzulegen, welche die Entwicklung zum Kardinalkollegium begünstigt, ja vorangetrieben bzw. in seiner abschließenden Ausbildung in Bahnen gelenkt, eventuell gehemmt und doch nicht aufgehalten haben.

38 PELLEGRINI, Cardinali.

